

## 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015

### § 1

Zu § 19 Beitragsverhältnis

1. Der Absatz 5 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt.

„Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzfunktion an Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG, die aufgrund von Einwirkungen geschützten Arten notwendig geworden sind, werden auf den Pflichtigen nach Art. 83 GG umgelegt.“

2. Nach Absatz 7 werden die Absätze 8 und 9 in folgender Fassung angefügt.

„(8) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, weil  
a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde, oder  
b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden mussten, oder  
c) Folgekosten insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten durch insbesondere Sedimentablagerung im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an einmündenden Gewässern entstanden sind,  
wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Art.83 GG.

(9) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.“

### § 2

Zu Anlage 3 zu § 19 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“  
Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1) Abschnitt A -  
Ermittlung des Allgemeinen Beitrages, 1.1 Begriffe, e) Zu- und Abschläge nach ALKIS-  
Nutzungskatalog

Die Tabelle zu den Zu- und Abschlägen hat folgende geänderte Fassung:

Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog

| <b>ALKIS-Nomenklatur</b> | <b>Nutzungsart</b>  | <b>Zuschläge</b> | <b>Abschläge</b> |
|--------------------------|---|------------------|------------------|
| 11000                    | Wohnbaufläche   | 300              |                  |
| 12000 - 12190            | Industrie- u. Gewerbefläche                                     | 300              |                  |
| 12200 - 12290            | Handel- und Dienstleistung                                      | 300              |                  |
| 12300 - 12382            | Gebäude- u. Freifläche Versorgung                               | 300              |                  |
| 12400 - 12440            | Betriebsfläche Entsorgung                                       | 300              |                  |
| 16000 - 16160            | Gebäude u. Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gewerbe, Handel | 300              |                  |
| <b>ALKIS-Nomenklatur</b> | <b>Nutzungsart</b>  | <b>Zuschläge</b> | <b>Abschläge</b> |
| 16200 - 16212            | Land- und Forstwirtschaft Betrieb und Wohnen                    | 300              |                  |
| 16300                    | Landwirtschaftliche Betriebsfläche                              | 300              |                  |
| 16400                    | Forstwirtschaftliche Betriebsfläche                             | 300              |                  |

|   |  |     |    |
|---|--|-----|----|
| 17000 - 17320   | Fläche besonderer funktionaler Prägung     | 300 |    |
| 18000, 18001, 18101, 18211, 18301, 18310, 18321, 18331, 18431 | Sport, Freizeit, Erholung - Gebäudeflächen | 300 |    |
| 19001   | Friedhof - Gebäudefläche                   | 300 |    |
| 21000 - 21010   | Straßenverkehr                             | 300 |    |
| 22000 - 22060   | Weg  | 300 |    |
| 23000 - 23060   | Platz                                      | 300 |    |
| 24000 - 24040   | Bahnverkehr                                | 300 |    |
| 25000 - 25050   | Flugverkehr                                | 300 |    |
| 31600   | Brachland                                  |     | 50 |
| 32000 - 32320   | Wald                                       |     | 50 |
| 33000 - 33010   | Gehölz                                     |     | 50 |
| 34000   | Heide                                      |     | 50 |
| 36000   | Sumpf                                      |     | 50 |
| 37000 - 37040   | Unland, vegetationslose Fläche             |     | 50 |
| 41000 - 41400   | Fließgewässer                              |     | 90 |
| 42000 - 42010   | Hafenbecken                                |     | 90 |
| 43000 - 43200   | Stehendes Gewässer – See, Teich            |     | 50 |

### § 3

Zu Anlage 3 zu § 19 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“  
Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1)  
Nach Abschnitt C wird der Abschnitt D in folgender Fassung eingefügt:

„Abschnitt D – Kosten nach § 19 Absatz 8 und 9 der Satzung  
Der Beitrag für die sich aus § 19 Absätze 8 und 9 der Verbandssatzung ergebenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen Ist-Aufwendungen des Verbandes für diese Maßnahmen des Vorjahres. Erstmalig wird 2017 für das Jahr 2016 der Beitrag fällig.“

### § 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Beschluss VV06/2016 auf der Verbandsversammlung vom 17.11.2016 beschlossen.

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Huhn  
Vorstandsmitglied

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 13.12.2016 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 05.01.2017

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Huhn  
Vorstandsmitglied